

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00757 vom 26. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00757](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00757)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00757 du 26 septembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00757 del 26 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der am 30. Januar 1977 geborene, als Bauarbeiter tätig gewesene X.\_\_\_\_ ersuchte die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) mit Anmeldung vom 12. September 2008 unter Hinweis auf den Unfall vom 20. Juni 2007, bei dem sein Kopf zwischen einem Betonkübel und einer Betonmauer eingeklemmt worden war und der zu einer Nasenbeinfraktur, linksseitigen Lähmung und Kopfschmerzen geführt hatte (Urk. 7/15/254, Urk. 7/15/239), um einen Elektrorollstuhl und eine Invalidenrente (Urk. 7/3, 7/12). Nach Einholung der Akten der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA; Urk. 7/15, 7/23, 7/28-29, 7/34),

des Kostenvorantrags vom 6. Dezember 2007 und

der fachtechnischen Beurteilung des

Y.\_\_\_\_ vom 25. Februar 2009 sowie des Berichts von pract. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 19. März 2009 (Urk. 7/9-11, 7/16) teilte die IV-Stelle dem Versicherten am 13. Mai 2009 mit, einen Kostenbeitrag von Fr. 18'186.20 an den Elektrorollstuhl

Optimus zu leisten, der als Hilfsmittel leihweise abgegeben werde (Urk. 7/19).

Die von der SUVA am 10. August 2010 mangels adäquater Unfallfolgen verfügte Leistungseinstellung wurde mit Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2010 beziehungsweise mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Juli 2012 bestätigt (Urk. 7/29, 7/36, 7/83).

Am 17. März 2011 wurde gegen X.\_\_\_\_ ein Strafverfahren wegen Hehlerei und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet (Urk. 7/65-67). Gestützt auf das von ihr eingeholte polydisziplinäre Gutachten des A.\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2011 (Urk. 7/56) kündigte die IV-Stelle ihm

mit Vorbescheid vom 12. November 2012 die wiedererwägungsweise Aufhebung der Mitteilung vom 13. Mai 2009 betreffend Zuspreehung des Elektrorollstuhls (Urk. 7/74) und mit Vorbescheid vom 2. April 2013 (Urk. 7/87) die Ablehnung seines Leistungsgesuchs (Rente) an.

Die Verfügung betreffend Ablehnung einer Invalidenrente erging am 7. Juni 2013 (Urk. 7/93), diejenige betreffend Wiedererwägung am 3. September 2013 (Urk. 2). Das hiesige Gericht trat auf die dagegen am 16. Juli 2013 erhobene, unter der Verfahrensnummer IV.2013.00665 anhängig gemachte Beschwerde des Versicherten mit Beschluss vom 30. September 2013 nicht ein (Urk. 10).

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs.

### **E. 2**

Laut Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

Die (prozessuale) Revision ist gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG nur innerhalb der in Art. 67 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) enthaltenen Fristen zulässig. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist eine relative 90-tägige Frist zu beachten, die mit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu laufen beginnt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_491/2012 vom 22. Mai 2013 E. 2.1.1 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.